

# RICHTLINIEN

## über die Bezuschussung von Schulungen

### Präambel

Im Rahmen der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis Schwarzwald-Baar gewährt der Kreisjugendring Schwarzwald-Baar Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse zu den von ihnen durchgeführten Schulungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Jugendarbeit soll die positive Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen unterstützen. Die öffentliche Förderung der Jugendarbeit soll gezielt auch die Integration und Inklusion von Kindern mit Benachteiligungen insbesondere durch Behinderung, Migrationshintergrund oder schwierige finanzielle oder soziale Lebenssituationen der Familie fördern. In den bezuschussten Vereinen und Verbänden soll darauf geachtet werden, dass die angebotenen Maßnahmen und Programme allen Kindern und Jugendlichen offen stehen. Soziale, ethnische oder sonstige Zugangsbenachteiligungen oder Barrieren sollen nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

### 1. Rechtsanspruch

Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel gewährt. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Verbände der Teilnehmer\*innen, die nach § 75 SBG VIII i.V.m. § 4 bzw. § 17 Abs. 2 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind oder als anerkannt gelten.

Sportverbände werden ausschließlich über den Kreisjugendsportring bezuschusst.

### 2a. Zuschussfähigkeit / Mitwirkungspflichten

#### 2a.1 Begriffsbestimmung

Antragsberechtigtes Mitglied (ABM) im Sinne dieser Richtlinie ist jede Einhaft nach Ziff. 3 (Verbände oder deren Untergliederungen), die Anträge stellt bzw. Verwendungsnachweise einreicht.

#### 2a.2 Rückmeldepflicht (RSVP)

Jedes ABM ist verpflichtet, auf Einladungen zu oderntlichen Vollversammlungen des KJR spätestens fünf Kalendertage vor dem Termin mit „Teilnahme“ oder „Entschuldigung / Nichtteilnahme“ zu antworten. Rückmeldungen über den bereitgestellten Online-RSVP-Link oder per E-Mail an die Geschäftsstelle genügen; Notfälle können bis Sitzungsbeginn nachgereicht werden.

#### 2a.3 Teilnahme

Eine Teilnahme des ABM ist erfüllt, wenn mindestens ein:e Vertreter:in des ABM in Präsenz oder digital / hybrid (sofern angeboten) an der Vollversammlung teilnimmt. Satzungsmäßige Stimmrechte der Verbände bleiben hiervon unberührt.

#### 2a.4 Beobachtungszeitraum

Maßgeblich ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

#### 2a.5 Ruhen der Zuschussfähigkeit (Teilnahmeschiene)

Nimmt ein ABM in einem vollen Kalenderjahr an keiner ordentlichen Vollversammlung teil und erfolgt auch an der ersten ordentlichen Vollversammlung des darauffolgenden Kalenderjahres keine Teilnahme, ruht die Zuschussfähigkeit dieses ABM ab dem Folgetag dieser Vollversammlung.

#### 2a.6 Ruhen der Zuschussfähigkeit (Rückmeldeschiene)

Erfolgt in einem vollen Kalenderjahr keine Rückmeldung auf die Einladungen und erfolgt auch auf die Einladung zur ersten ordentlichen Vollversammlung des darauffolgenden Kalenderjahres keine Rückmeldung, ruht die Zuschussfähigkeit dieses ABM ab dem Folgetag dieser Vollversammlung.

#### 2a.7 Reichweite

Das Ruhen wirkt ausschließlich für das konkret betroffene ABM. Andere Untergliederungen desselben Verbandes sowie Verbandsrechte (z.B. Stimmrecht) bleiben unberührt.

#### 2a.8 Bestands- und Vertrauensschutz

Maßnahmen, die vor Eintritt des Ruhens begonnen wurden, bleiben zuschussfähig. Neu beginnende Maßnahmen ab dem Ruhen-Datum sind nicht zuschussfähig.

#### 2a.9 Wiedererlangung der Zuschussfähigkeit

Das Wiedererlangen der Zuschussfähigkeit über 2a.5 (Teilnahme eines ABM an einer ordentlichen Vollversammlung) sowie über 2a.6 (Fristgerechte Rückmeldung eines ABM und Teilnahme an der unmittelbar folgenden ordentlichen Vollversammlung) lebt jeweils am Folgetag der Teilnahme wieder auf.

#### 2a.10 Härtefälle

Der Vorstand kann in nachweislichen Härtefällen (z.B. Vorstandswechsel, längere Erkrankung, gravierende technische Störung, nachweisliche Nichtzustellung) das Ruhen befristet aussetzen.

#### 2a.11 Dokumentation

Die Geschäftsstelle führt eine ABM-bezogene Liste der Rückmeldungen und Teilnahmen (nicht personenbezogen) und informiert mindestens jährlich in aggregierter Form.

### 3. Zuschussvoraussetzungen

3.1. Schulungen sind bis zu einer Dauer von max. 10 Tagen förderungswürdig und müssen mind. die Hälfte der Zeit Einheiten enthalten, die den Jugendleiter\*innenCard (JuLeiCa) Richtlinien entsprechen. Zu den JuLeiCa Richtlinien zählen:

- Ziele und Aufgaben außerschulischer Kinder- und Jugendbildung;
- Rolle und Funktion der ehrenamtlichen Jugendleiterin oder des ehrenamtlichen Jugendleiters;
- gruppendifamische Prozesse und gruppenpädagogische Methoden;
- Probleme und Aufgaben der Gruppe im sozialen Umfeld;
- Biologische, psychologische, soziale und kulturelle Bedingungen der Entwicklung;
- Methoden der Beteiligung, Entscheidungsfindung und Konfliktregulierung;
- Geschlechtsspezifische Aspekte der Kinder- und Jugendarbeit;
- Rechtswissenschaft im Rahmen des Verantwortungsbereiches der ehrenamtlichen Jugendleiterin oder des ehrenamtlichen Jugendleiters;
- Informationen über finanzielle Förderungsmöglichkeiten und Beratungsstellen;
- Mit beigefügten Begründungen auch Qualifizierungsmaßnahmen die notwendig sind, um den Erfordernissen der jeweiligen Mitgliedsverbände zu genügen.

Gefördert werden können nur Lehrgänge, die der Aus- und Fortbildung von Kinder- und Jugendgruppenleiter/innen oder sonstigen Leitungskräften dienen.

Sie müssen jugendpflegerische oder staatspolitische Themen beinhalten und Schulungscharakter haben.

Neben den erforderlichen überfachlichen Themen können die Lehrgänge bis zu einem Drittel der Lehrgangsdauer auch verbandsspezifische Themen enthalten.

Schulungen mit rein verbandsspezifischen Themen werden bis maximal 3 ganze Tage gefördert.

### 3.2. Zuschussberechnung

Ein **ganzer Tag** wird gefördert, wenn mindestens **5h** stattgefunden haben, **halbe Tage** bei **3h**.

Der Zuschuss wird als Festbetrag **zur Defizitdeckung** gewährt und beträgt je Tag und teilnehmende Person

- bis zu **10,00€ für ganze Tage**
- bis zu **5,00€ bei halben Tage**.

Kurse, die über maximal 10 Wochen mit mind. 1h pro Woche durchgeführt werden, können zu halben und ganzen Tage addiert werden. Antragsfrist beginnt mit der letzten Sitzung.

Die Höhe des Zuschusses kann durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

### 3.3. Personenkreis:

Im Schwarzwald-Baar-Kreis aktive Teilnehmer\*innen die im Haushaltsjahr das 14. Lebensjahr vollenden, in Ausnahmefällen mindestens 13 Jahre. Ausnahmen sind schriftlich mit dem Antrag zu begründen.

## 4. Bewilligungsverfahren

### 4.1. Antragsform

Die Anträge werden spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme (Ausschlussfrist) beim KJR über das onlinebasierte Antragswesen eingereicht.

Sie müssen enthalten:

- Ausschreibung
- Ort, Zeit und Dauer der Maßnahme
- Anschrift des/der verantwortlichen Leiter/in
- Teilnehmer\*innenliste mit Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift (LJP-Listen werden anerkannt)
- das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitangaben  
Tatsächlicher Kostenplan.

Der KJR bzw. das LRA behält sich vor, Abrechnungen zu prüfen bzw. gegebenenfalls Kopien der Originalbelege einzufordern.

Aufbewahrungsfrist der Quittungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen (zurzeit zehn Jahre).

### 4.2. Antragsweg

Die Anträge sind vollständig und unter Einhaltung der Frist beim Kreisjugendring über das onlinebasierte Antragswesen einzureichen.

Der Kreisjugendring prüft die Anträge unter Beachtung dieser Richtlinien.

### 4.3. Bewilligung

Für Anträge, die nach dem 01. Dezember eingereicht werden, besteht kein Anspruch auf Auszahlung im aktuellen Haushaltsjahr.

Der Kreisjugendring erteilt den Zuschussempfängern auf Wunsch einen Bewilligungsbescheid.

#### 4.4 Ausschluss

Der Antrag ist innerhalb von acht Wochen nach Ende der Freizeitmaßnahme, vollständig und korrekt ausgefüllt, beim Kreisjugendring über das onlinebasierte Antragswesen einzureichen. Anträge die bis zum 01.12. Ifd. Jahres nicht korrigiert wurden, werden abgelehnt.

#### 4.4.1 Die Geschäftsstelle prüft im Rahmen der Antragsbearbeitung die Zuschussfähigkeit des ABM. Anträge für Maßnahmen, die nach Eintritt des Ruhens beginnen, sind nicht zuschussfähig und werden daher abgelehnt.

### 5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1.Januar 2009

Von der Vollversammlung am 6. November 2008 beschlossen

Die geänderten Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Von der Vollversammlung am 22. Oktober 2012 beschlossen

Die geänderten Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Änderungen von der Vollversammlung am 09. April 2019 beschlossen

Die geänderten Richtlinien zu Ziff. 2a und 4.4.1 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Änderungen von der Vollversammlung am 15. Oktober 2025 beschlossen

---